

Wöchentliche Nachrichten
für die Oberamts- Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 23.

Mittwoch den 10. Juni

1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen
des Oberamtsgerichts Calw.

Dfelsheim, Oberamts Calw. (Vorladung der Bürgschafts Gläubiger des verstorbenen Schuldheissen Schnauser von Dfelsheim.) Auf Bitten der Erben des verstorbenen Schuldheissen Salomon Schnauser von Dfelsheim werden die Bürgschafts Gläubiger des letztern, unter Androhung des Rechtsnachteils, daß den Erben des Schnauser die ihnen gegenwärtig zustehenden Einreden gegen die Ansprüche der Bürgschafts Gläubiger ihres Erblassers für immer würden erhalten werden, aufgefordert, binnen 90 Tage diese ihre Ansprüche geltend zu machen.

So beschlossen im R. Oberamtsgericht
Calw, den 27. Mai, 1829.

Oberamtsrichter.
S i n k h.

Oberamtsgericht Calw. (Bekanntmachung, die Amtstage betreffend.) Bei dem hiesigen Oberamtsgerichte werden in Zukunft jede Woche 2 sogenannte Amtstage, nemlich
je am Mittwoch und Samstag
gehalten werden. Indem der Unterzeichnete dies bekannt macht, fügt er bei, daß an den übrigen Wochentagen keinerlei amtliches Vorbringen angenommen werden könne, wenn es nicht eine sehr dringende An-

gelegenheit betrifft, oder wenn nicht eine bestimmte Ladung vorausgegangen ist.

Die Ortsvorsieher des Gerichtsbezirkes werden hiermit angewiesen, gegenwärtige Bekanntmachung ihren Amtsuntergebenen nicht nur im Allgemeinen, sondern auch bei jeder einzelnen Gelegenheit mitzutheilen.

Calw, den 2. Mai 1829.

Oberamtsrichter
S i n k h.

Verordnungen und Bekanntmachungen
des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. Wildbad. Otterhausen. Calmbach. Enzklosterlen. (Schuldenliquidationen.) In nachstehenden Ganntfachen werden die Schuldenliquidationen an den beigesezten Tagen auf den Rathhäusern der betreffenden Orte vorgenommen werden, wobei die Gläubiger ihre Forderungen an die Massen entweder in Person oder durch Bevollmächtigte oder auch, wenn nicht besondere Umstände die persönliche Gegenwart erfordern, vor oder an dem Tage der Liquidationshandlungen schriftlich einzulagen und ihre Vorzugsrechte zu erweisen haben, widrigenfalls sie durch die unmittelbar nach den Verhandlungen auszusprechenden Erkenntnisse von den gegenwärtigen Massen ausgeschlossen werden;
1) in der Ganntfache des Carl Friedrich Schmid,

üter,
dahier,
5 Jah,
gerichte,
freier
mittags
zu ver,
Hau,
einen
n auch

Din=

— fr.
— fr.
14 fr.
— fr.
— fr.
— fr.
4 fr.
7 fr
6 fr
5 fr
6 fr.
8 fr.

- von Wildbad, am Dienstag den 23. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr;
- 2) in der — des Johannes Greulich, Schneiders zu Ottenhausen, am Donnerstag den 25. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr;
- 3) in der — des weil. Johannes Heugelin, Tagelöhners von Caumbach, am Dienstag den 30. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr; und
- 4) in der — des Johann Georg Braun, Schuhmachers zu Enzklösterlen, am Dienstag den 7. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr.

Neuenbürg, den 3. Juni 1829.

K. Oberamtsgericht.
Pistorius.

Neuenbürg. Birkenfeld. Die Vereinigung des Unterpfandswesens in der Gemeinde Birkenfeld ist vollendet. Von heute an findet daher das neue Pfand- und Prioritätsgesetz in dieser Gemeinde seine volle Anwendung. Den 1. Juni 1829.

K. Oberamtsgericht.
Pistorius.

Neuenbürg. Wildbad. (Berichtigung.) In dem Avertissement in No. 22 dieses Blattes vom 3. Juni 1829, betreffend die Bekanntmachung der Schuldenliquidation des Joseph Friedrich Treiber von Wildbad ist anstatt: Schneiders von Bernbach — „Flößer von Wildbad“ zu lesen. Den 5. Jun. 1829.

K. Oberamtsgericht.
Pistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

In Folge eines Erlasses der K. Ober Zoll Administration erhalten die Ortsvorsteher die Weisung, in dem Fall, wenn ein Frachtführer sich bei denselben wegen einer zufälligen Verletzung der Schnüre und Siegel an den Frachtwagen, in Gemäßheit der Vorschrift des § 101 der Vereinszoll-Ordnung meldet, jedesmal neben Aufnahme des erforderlichen Protokolls den Wieder Verschuß der verletzten Versicherung mittelst des Amts Siegels vorzunehmen. Den 3. Juni 1829.

K. Oberamt
Calw.

K. Oberamt
Neuenbürg.

Da man zu bemerken gehabt, daß die schon längst bestehende Verordnung, wornach die Obstbäume zu den Herbst und Frühlingszeiten von den Raupen und Raupennestern mit aller Sorgfalt bei einer Strafe von 2 kleinen Ferveln im Unterlassungsfall gesäubert werden sollen, nicht allgemein befolgt wird; so sieht man sich veranlaßt, den Ortsvorstehern aufzugeben, diese Verordnung ihren Amtsuntergebenen zur genauen und unverzüglichen Nachachtung nachdrücklich einzuschärfen, und nicht nur über deren Befolgung strenge zu wachen, sondern auch gegen die Säumigen das gesetzliche Verfahren einzuleiten, damit diesem der Obstbaumzucht so höchst schädlichen Ungeziefer möglichst gesteuert werde. Calw, den 4. Juni 1829.

K. Oberamt.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— Ein Dictionaire in deutsch, lateinisch, französisch und italienischer Sprache hat in Kommission zu verkaufen
Ranf, Schneidermeister.

— 200 fl. aus zwei Pflegschaften je 100 fl. sind gegen gesetzlichen Pfandschein auszuleihen von
Bürgermeister Dettinger.

— Unterzogener zeigt hiemit höflichst an, daß er das ehemalige Färber Schülesche Haus beim ehemaligen Ziegelthor käuflich an sich gebracht habe, und nun mit der Einrichtung so weit vorgerückt sey, daß er vorläufig Farbwaaren annehmen könne. Er empfiehlt sich daher in allen Artikeln was zur Leinesfärberei gehört verspricht schöne Arbeit schnelle Bedienung und die billigsten Preise. Den 1 Juni 1829.

Gottlieb Fanler.

— Folgende Bäcker backen künftige Woche die Laugenbretzeln:
Heinrich Schäfer — Andreas Kramer.

Weilderstadt. Unterzeichneter macht hiemit bekannt, daß er auf seiner Schnellbleiche das Pfund leine Garn und Faden für 16 kr. bleicht, für eine schöne Weiße, wie auch für die Güte derselben garantirt. Bei Parthieen von mehreren Pfund das Porto hin und her auf sich zu nehmen verspricht
Ignaz Luz, Schnellbleicher.

Eröffnung des untern Bads in Liebenzell. Ich mache hiemit die höfliche Anzeige, daß am 7. Juni meine Badanstalt eröffnet wurde. Unter der Zusicherung guter Bewirthung und billiger Bedienung empfiehlt sich mit der Bitte um geneigten Zuspruch
Georg Neuner, Badinhaber.

A l l e r l e i .

Folgende zwei Aufsätze sind aus der Stuttgarter Stadt Post.

(Auf Verlangen in dieses Blatt aufgenommen.)

1.) Ueble Folgen.

Ohnelängst hat die Stadt Post — mit Recht — über Mißhandlung der Thiere geklagt; wer sollte aber meinen, daß im 19. Jahrhundert auch noch die Jugend in einigen Landschulen so mißhandelt werde, daß sich oft das menschliche Gefühl dagegen empören muß?

Zu einem Belege theilt Einsender dieses folgende Geschichte mit, wie sie ihm die Eltern eines — an den Folgen einer solchen Mißhandlung gestorbenen 13jährigen Knaben erzählt haben. Am 15. April 1829 Mittags 1 Uhr gieng der Knabe, der am nehmlichen Tag von 11 bis 12 Uhr mit den Konfirmanden den Religionsunterricht genossen hatte, frisch und gesund in die deutsche Schule. Als der Lehrer in das Schulzimmer kam, bemerkte er, daß sein Dintengläschen — etwa 4 kr. im Werth, zerbrochen war. In der — durch keine besondern Umstände begründeten Vorans-

setzung, daß von 11 bis 12 Uhr durch die Konfirmanden frevelhafte Hand an dieses Gläschen gelegt worden sey, nahm er seine 39 Knaben, welche im Religionsunterricht waren, führte sie in die Schule des Oberpräzeptors und stellte diesem die ruchlose Frevelthat zu gemeinschaftlicher exemplarischer Bestrafung vor. Beide begannen die Untersuchung mit dem Stecken in der Hand. Keiner von den Knaben wollte der Thäter seyn. Demungeachtet, und obgleich es klar ist, daß wenigstens nicht alle die Thäter seyn konnten, wurden einem Jeden, mit alleiniger Ausnahme des Enkels des Oberamtmanns 6 Lagen zuerkannt und damit in der Exekution keine Partheilichkeit stattfindet, so wechselten die Lehrer die Rollen, der Oberpräzeptor schlug die Schüler der deutschen Schule u. der deutsche Schulmeister die der lateinischen Schule.

Als die Exekution begann, ergriffen 2 — 3 Knaben das Weite, es wurde daher das Zimmer zugeschlossen.

Am ersten Knaben brach der Stecken entzwei, die Knaben mußten unter der Drohung, daß sonst das Meerrohr genommen werde, (welche Schonung!) in der deutschen Schule, wo immer hinlänglicher Vorrath seyn soll, neues Prügel-Material holen, und mit Hilfe dessen wurde die Exekution fortgesetzt.

Unglücklicherweise war der Knabe, der ein Opfer der Mißhandlung wurde, der Letzte. Er sah an ungefähr 50 Knaben 300 Lagen austheilen, und dieß wirkte auf sein Gemüth so gewaltig, daß — als die Reihe an ihn kam, er an Leib und Seele zitterte. Umsonst! bei ihm wurde keine Ausnahme gemacht; er erhielt ebenfalls 6 Lagen.

Nach seiner Ankunft zu Hause rief er jammernd aus: „o! meine Halsadern — meine Glieder! ich muß sterben.“ Er bekam ein drei Tage dauerndes Erbrechen und sein ganzes Nervensystem wurde auf eine so furchtbare Weise erschüttert, daß er am 4. Mai den Geist aufgab.

Während der Krankheit sagte er, so oft er die Stunde 1 schlagen hörte, „jetzt ist die Zeit unserer Mißhandlung wieder da;“ und einige Augenblicke vor seinem Tode, als er bemerkte, daß der Schmerz des Vaters in Drohungen ausbrach, reichte er diesem die

Hand mit den Worten: „Vater, fange keinen Handel an, ich muß jetzt schon sterben, ich nehme es in die Ewigkeit hinüber.“

Einsender dieses will sich nur die einzige Bemerkung erlauben: Wenn Diebe, Straßenräuber, Mörder u. Stockstreiche erhalten sollen; so kann dieß nur nach zuvor eingeholter Erlaubniß bei dem K. Gerichtshof und unter Anwesenheit eines Arztes geschehen, obgleich der Oberamtsrichter von 6 Beisitzern umgeben ist und ein Anderer die Exekution vornimmt. Welcher Unterschied!

Kinder, die von Natur immer mehr gute als böse Anlagen haben, — Kinder, die man vermöge der Gesetze in die Schule schicken muß, sind völlig rechtlos und der Laune, dem Zorn und der Rache ihrer Lehrer, welche nicht blos den Verstand mit Kenntnissen anspöpfen, sondern auch fürs Leben die edelsten Triebe in ihnen wecken sollen, Preis gegeben!

Wenn je dem Unterricht durch Züchtigung Nachdruck gegeben werden soll, könnte nicht die Einrichtung getroffen werden, daß diese entweder nie der Lehrer selbst vornehme, oder daß derselben der Vater oder ein Verwandter anwohne; oder daß sie in ein Zurückhalten der Schüler in der Schule verwandelt werde?

Das Letztere (zum innigsten Dank sey es den menschenfreundlichen Lehrern gesagt) wird mit gutem Erfolge in den Stuttgarter Schulen angewendet.

II.) Schulldisziplin.

Obiges traurige Beispiel, aus einer früheren Nummer der Stadtpost, beweist wieder, daß eine neue Sichtung der Schulerziehung und der Schulstrafen ein weit dringlicheres Bedürfnis sey, als die Revision macher Rechnung, deren Erfund auf Wohl oder Wehe ganz keinen Einfluß hat. Der Geist der Zeit fordert seine Rechte, und die Humanität kann nicht länger zugeben, daß das Wohl der Kinderwelt in ungesetzlicher Abhängigkeit von Laune, Leidenschaft und Willkühr dulde und senke. Die Macht der Gewohnheit und des Vorurtheils reißt dabei ein böses Spiel. Was man selbst in sei-

ner Jugend zu thun oder zu leiden gewohnt war, sieht man nach und nach als unumstößlich begründet an, bis man wiederum das Gegentheil gewohnt worden ist. Vor 13 Jahren waren zu Stuttgart noch überall Zäune um die Gärten unter den Baumgängen und im Schloßgarten, und — seitdem sie weggerissen worden, möchte kein Auge und kein Herz sie wieder sehen. Man hielt aus Gewohnheit die Schläge beim Unterricht in der Waffenübung der neuen Soldaten für unentbehrlich, und weit schneller werden diese jetzt — ohne Schläge durch kräftigen Eifer, — klare Unterweisung, — geschicktes Vorzeigen der Waffenlehrer und — bei den Zurückbleibenden — durch Nachübung gewandt, ja die Waffenlehrer selbst werden, weil sie statt des Stockes den Kopf und Mund brauchen müssen, weit geschickter in ihrer Kunst, weit mehr denkende Lehrer, als sie je zuvor waren. Furcht und Angst, die der Stock erzeugt — sind Leidenschaften, — eben so sehr als Zorn und Hestigkeit; Leidenschaften sind ein Zustand verworrener Vorstellungen, in welchen man weder gut lehren, noch gut lernen kann.

Warum sollte diese Wahrnehmung nicht ihre gerechte Anwendung auf die Kinder und Jugendkreise finden?

Aus Angewohnheit und Vorurtheil, aus dem Wahn, daß in den Kinderseelen Satane nisten, die durch den Stockerzismus müssen ausgetrieben werden, aus der Bequemlichkeit, nicht auf bessere Mittel zu denken und ähnlichen Gründen wagt man es nicht gerne, mit muthigem Streben nach dem Besseren, dem Stabe für viele seiner bisherigen Dienste, den Stab zu brechen.

Der Stock ist einmal kein rechtlich angestellter Unterlehrer; er kann nie mangelnde Talente ersehen, er kann die Fassungskraft nicht lichter und stärker, das Gedächtniß nicht treuer machen, er kann keine Aufgabe im Namen des Lehrers erklären, die Dunkle fremdartiger, den Kindergeist ihrer Natur nach nicht ansprechende Dinge nicht aufhellen; er kann des Kindes Schwachheit nicht zu der in Jahrzehenden der Übung erstarkten Kraft seines Lehrers plötzlich herausheben; er kann nicht heller denken und praktische Gewandtheit geben, woran es zum Schaden

des öffentlichen Wohls, weit mehr als an erlerntem, aufgespeichertem Stoffe — gebricht. Der Stock ist nicht in seinem rechten Dienste, wenn er seine energische Hilfe zum Vortreiben über die Gränze des geistigen Vermögens und der geistigen Verdauung — mehr zur Förderung der Eitelkeit und Prangsucht von zwei Parthieen, Lehrer und Schüler, als der ächten Nützbarkeit und Trefflichkeit leiht.

Der gute Lehrer weiß Interesse für seinen Gegenstand, Aufmerksamkeit, lichte und deutliche Erkenntniß im Geiste seines Schülers zu wecken und zu gewinnen, — durch Annäherung des Neuen an das Bekannte, durch stufenweises Vortwärtsführen, durch den Stoff selbst und in anziehender Behandlung desselben, durch angenehmen Vortrag, oftmalige Wiederholung unter gleichen Formen, damit etwas feststehe, ehe wechselnde Formen den Geist zerstreuen und ihn im kaum Erkannten wankend machen, durch den praktischen Geist des Unterrichts, der Alles im innern Leben erfährt, und auch äußerlich lebendig zu machen weiß.

Was muß man von Schulen und von dem Geist und Buchstaben des Unterrichts denken, wenn es darin eine Gewohnheit ist, je 8, 10, 12 und 16 Tagen Einem Kinde auf einmal, der gesammten Schülerzahl nicht selten, in einem halben Tag, 150 bis 200 Tagen, oder sonstige Stockstreichche zu ertheilen, die Rücken blau, gelb, roth zu färben, Schüler an Köpfe zu schlagen, an Haaren und Ohren zu zerren; wenn man wunde, geschwollene Hände, zerfetzte Haut für nichts achtet, das Hosenspannen nur als ein Spannen der Hosen ansieht, wenn überhaupt der Lehrer den ganzen Tag mit dem Stock in der Hand lehrt, damit dieser sogleich der Richter des aufwallenden Gefühls werden könne, auch bei einfachen Verstößen der Lehrlinge, ja selbst wenn die Antwort mißverstanden worden. Soll sich dadurch der Eifer für die gute Sache — der Ernst des Lehrers die Energie und das Ansehen dessen, der die Macht hat — beurkunden? und wie soll unter diesem Machtgebilde der äußern Erscheinung, doch noch die Sonne der innern Liebe zu erkennen, — das in der Angst seines Herzens arbeitende Kind — unbefangen, — gutmüthig und scharfsinnig genug seyn, an diese Liebe seines straffertigen Wohlthäters zu glau-

ben. Müßte das Kind nicht vollkommener seyn, als sein Meister, der dem Kinde schon darum grohlt, weil er es unterrichten soll. Das größte Wunder ist, daß man sich an diesem Schlagen gar nicht schämt. Das häufige Schlagen ist schwer mit Richtigkeit und Erziehergeist auszuführen, und daher dem guten und wohlbesonnenen Lehrer sehr widrig, so sehr es den Lehramtsbegling (Schul-Incipient) in in Volks- und höhern Schulen, oder den jungen Lehrer auf gelehrten wie auf ungelahrten Bildungsstufen, darnach geübet, das kaum zuvor noch selbst Empfangene wieder auszutheilen, und Kinder durch dieses Schreckenbild die Knospen-Entwicklung seiner Macht, in Ermanglung eines andern Ansehens und der wahren Lehrkunst, schlagend fühlbar — wenn gleich damit nicht erkennbar — zu machen. Schlägt man mit sichtbarer Leidenschaft, so sieht der Bezüchtigte auch nur diese und nicht seine Schuld, nicht die Gerechtigkeit der Sache; — schlägt man ohne Leidenschaft häufig, so erscheint es als Liebhaberei, und empört das Gemüth des Leidenden, weil er glaubt, daß der Schlagende kein Gemüth habe.

Und doch ist das Streichertheilen beim Lernen über die Massen häufig, und so tief gewurzelt, daß manche es wirklich für vernunftgemäß, für Heiligthum der Schulrechte halten... Wer möchte es berechnen, wie viele Streiche in so oder so vielen sogenannten lateinischen (griechisch mit eingerechnet) und deutschen Schulen täglich zur Ehre und zur Förderung der Geistesbildung fallen, um geistreiche Römer, Griechen, Deutsche zu bilden, um die römischen und griechischen Klassiker verabscheuen — und im Deutschen, — Lesen, — Rechnen, — Schreiben, — Denken zu lehren? Leichter möchte es zu berechnen seyn, wie wenig gute Staatsmänner, gute Seelsorger, gute Redner, gewandte Tactiker, gute Künstler, gute Gewerbsleute aller Art, selbstdenkende Arbeiter in allen Zweigen des öffentlichen Wohls durch Stockschläge gebildet worden sind; und gewiß möchte es seyn, daß das Verbot des Stocks auf ein Vierteljahr — in dieser Frist — zur praktischen Bildung der Lehrgewandtheit mehr nöthig: und wirken würde, als dieß ein Seminar mit seiner trefflichen Anweisung in Jahresfrist thun kann.

Körperliche Züchtigung kommt nicht den geistigen Mängeln, sondern den sittlichen Gebrechen zu, (wie oft werden aber die gutmüthigsten Schüler geschlagen, zur Schmach der Erziehungskunde!) und auch bei diesen findet die Anwendung nur dann statt, wenn andere Mittel erschöpft sind. Die Haupterziehung muß im Innern angefaßt, nicht bloß von aussen nach innen gebracht werden. — Unfleiß und Unachtsamkeit können auch sittliche Gebrechen seyn, aber oft sind sie physisch begründet, und wiederum, manche Kindesnatur kann ohne große Gefahr und Schaden körperliche Züchtigungen nicht ertragen, die man wohl oft sehr bereuen würde, wenn man immer wüßte, wie viel Unrecht und Schaden auf Leben und Tod dadurch gewirkt werde. Man hat sehr Recht zu behaupten, daß das Urtheil der Aerzte dabei nicht so allgemein sollte ungehört bleiben. Die Uebel im Körper des Kindes läßt man mit unverzeihlicher Gleichgültigkeit unerforscht, mit frecher Verachtung anthropologischer Ansichten der Erscheinung im Kinderleben; manches Kind hat seinen Schaden ins frühe Grab dahin nehmen müssen, es wurde durch Verletzung physischer Umstände und durch das Leben in Angst gemartert. — Ueberhaupt sollte solche Züchtigung den Eltern überlassen werden, der Lehrer muß nur in so weit Erzieher der Schüler seyn, als er die härtere Züchtigung nicht bedarf; auch sollte das Strafgesetzbuch der Schule mehr auf diejenigen Strafarten denken, welche in der Natur des begangenen Fehlers selbst liegen,

und nicht das Zuchtmittel des Stocks zum einzigen Zurechtweisungs- und Beredlungsmittel erheben. Der unbedingte Vertheidiger dieses Mittels mag seine gerechten Ansprüche auf die Verdienst-Medaille mit dieser Insignie geltend machen, Völkerschaften können ihm aber die Entbehrlichkeit beweisen. Das Zurückbehalten ist nicht unbedingt, sondern nur dann anzuwenden, wenn man die Eltern davon in Kenntniß setzt, und das zurückbehaltene Kind unter Aufsicht hält. Der Einsender dieses kennt warnende Beispiele. Ein Knabe, den man ins Ofenloch steckte, stieg den Kamin hinauf, um sich mit Lebensgefahr zu befreien, ein anderer wurde vom Lehrer vergessen und so spät befreit, daß Erkrankung aus Angst und Krampf entstand; — auch bereiteten den Eingesperreten die Ratten Gefahr und Todesnoth.

(Fortsetzung folgt.)

Druckfehler.

- In No. 22 dieses Blattes Seite 106 Spalte 1 Zeile 27 lies vielfältig, statt vielfällig
- — — Schlacht Accis, statt Schlacht Accis.
- — — Defraudation, statt Defraudation.
- 31 — seinem, statt seinen.
- 38 — geschlachtet, statt geschlachtet.
- Spalte 2 Zeile 2 lies enthaltene, statt enthalte.

Calw. Marktpreise am 6. Juni 1829. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 131 Scheffel Kernen; 40 Scheffel Dinkel; 22 Scheffel Haber

Frucht-Preise.				Viktualien-Preise.			
Kernen der Scheffel.	15 fl. 30 fr.	15 fl. 6 fr.	12 fl. 30 fr.	Rindschmalz das Pfund	18 fr. — fr.		
Dinkel	5 fl. 54 fr.	5 fl. 30 fr.	5 fl. 24 fr.	Schweineschmalz	16 fr. — fr.		
Haber	4 fl. 12 fr.	4 fl. 4 fr.	4 fl. — fr.	Butter	13 fr. — fr.		
Roggen das Simri	1 fl. 8 fr.	1 fl. 4 fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	18 fr. — fr.		
Gersten	1 fl. — fr.	— fl. 56 fr.	— fl. — fr.	„ „ gezogene	16 fr. — fr.		
Bohnen	1 fl. — fr.	— fl. 52 fr.	— fl. — fr.	Saife	14 fr. — fr.		
Wicken	— fl. 36 fr.	— fl. 32 fr.	— fl. — fr.	Eier	6 — um 4 fr.		
Linzen	1 fl. 36 fr.	1 fl. 4 fr.	— fl. — fr.				
Erbsen	1 fl. 12 fr.	— fl. 52 fr.	— fl. — fr.				
Brod-taxe.				Fleisch-taxe.			
Weißes Brod 4 Pfund	11 fr.			Ochsenfleisch das Pfund	7 fr		
1 Kreuzerweck soll wägen	7 ³ / ₄ Loth.			Rindfleisch	6 fr		
				Kalb-fleisch	5 fr		
				Hammelfleisch	6 fr.		
				Schweinefleisch	8 fr.		

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Gafenheimer, Schrankenmeister.
 Gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.

